



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

2017/0112

öffentlich

Überprüfung der Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen aufgrund der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 26. Januar 2017

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13.06.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen, gilt die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).

Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in § 2 Sportanlagenlärmschutzverordnung festgelegten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In ihrem Schreiben vom 26. Januar 2017 verweist die FDP-Fraktion auf die Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) und beantragt die „Überprüfung und gege-

benenfalls die Änderung und Ausweitung der Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen bei 5 Dezibel (dB) mehr Lärmbelastung“.

Die Bundesregierung hat im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen, denen inzwischen auch der Bundesrat zugestimmt hat: Die für die einzelnen Gebietsarten maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß § 2 Absatz 2 Sportanlagenlärmenschutzverordnung werden tags in den Ruhezeiten mit Ausnahme der morgendlichen Ruhezeiten um jeweils 5 dB(A) angehoben. Die Immissionsrichtwerte zu den übrigen Zeiten bleiben unverändert. Die hierfür maßgeblichen Zeiten gemäß § 2 Absatz 5 Sportanlagenlärmenschutzverordnung werden ebenfalls nicht verändert. Für eine Sportanlage, die beispielsweise in einem allgemeinen Wohngebiet liegt, wirkt sich die Änderung also alleine wie folgt aus: In den Ruhezeiten (werktags 20:00 bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags 13:00 bis 15:00 Uhr) betragen die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) anstelle von zuvor 50 dB(A).

Für die Sportanlagen der Stadt Beckum bedeutet dies grundsätzlich, dass sie entsprechend der Richtwerte ihres jeweiligen Immissionsortes im dargestellten Umfang zusätzlichen Lärm verursachen dürfen. Allerdings gibt es mit Ausnahme des Harbergstadions auf keiner Sportanlage zeitliche Nutzungseinschränkungen, die auf Sportlärm zurückzuführen wären.

Im Harbergstadion gilt Folgendes:

Im Mai 2013 wurde mit einem Anlieger ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. Entsprechend der dortigen Regelungen erlaubt die Nutzungsordnung nur eine Nutzung werktäglich von 07:30 bis 21:15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 18:00 Uhr. Somit verlangt der Vergleich hauptsächlich eine Festsetzung von Betriebszeiten, ohne jedoch Immissionsrichtwerte festzulegen. Durch die zeitliche Festlegung wurde aber keine Einschränkung des Trainings-oder Spielbetriebes des Vereinssports vorgenommen. Für besondere Spiele oder Veranstaltungen außerhalb dieser Nutzungszeiten sieht die Sportanlagenlärmenschutzverordnung die Regelung der sogenannten „Seltenen Ereignisse“ vor, die es bis zu 18 Mal im Jahr erlaubt, von den festgelegten Zeiten abzuweichen. Dieser Rahmen wurde bislang nicht annähernd ausgeschöpft. Die Änderung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung hat folglich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den bestehenden Vergleich. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Nutzungszeiten sind weiterhin einzuhalten.

Eine Anwendung der geänderten Immissionsschutzwerte kommt daher zurzeit auf den Beckumer Sportanlagen nicht zum Tragen.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 26. Januar 2017